

# Karate Dachverband Land Brandenburg e.V.

## Ehrenordnung

Die Ehrung durch den Karate Dachverband Land Brandenburg e.V. (KDB) ist die höchste Auszeichnung die der Verband zu vergeben hat. Der KDB kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Karatesports außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des KDB erworben haben.

### **1 Ehrungen** erfolgen durch

#### 1.1 die Verleihung

- 1.1.1 der Ehrennadel des KDB in Bronze
- 1.1.2 der Ehrennadel des KDB in Silber
- 1.1.3 der Ehrennadel des KDB in Gold

#### 1.2 die Ernennung zum

- 1.2.1 Ehrenpräsidenten des KDB

#### 1.3 Ehrenurkunden

#### 1.4. Ehrentafel für Mitgliedsvereine in Anerkennung besonderer Verdienste im Karatesport

### **2. Voraussetzungen**

#### 2.1 für die Ehrennadel in Bronze

eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

#### 2.2 für die Ehrennadel in Silber

- 2.2.1 die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenrangs bei einer Weltmeisterschaft oder vier Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
- 2.2.2 eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

#### 2.3 für die Ehrennadel in Gold

- 2.3.1 die Erringung einer Europameisterschaft oder fünf Deutschen Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
- 2.3.2 eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

#### 2.4 Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied können die Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um den Karatesport insbesondere um die Aufgabe und die Organisation des Verbandes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des KDB und seiner Mitgliedsvereine.

#### 2.5 Zum Ehrenpräsident kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des KDB in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident ist zu allen Veranstaltungen des KDB einzuladen. Er ist beratendes Mitglied bei allen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums.

#### 2.6 Mitgliedsvereine können im Zusammenhang mit Jubiläen durch Verleihung einer Ehrentafel geehrt werden.

#### 2.7 Ehrenurkunden können auch zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karatesports an Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes verliehen werden.

### **3 Antragstellung und Zuständigkeiten**

- 3.1 Antragsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsvereine des KDB sowie die Organe des KDB. Bei Anträgen von Organen des KDB ist eine Stellungnahme des betreffenden Vereins einzuholen.
- 3.2 Ehrevorschläge sind schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung (außer Ernennung) entscheidet das Präsidium.
- 3.4 Ehrenpräsident können nur durch den Verbandstag des KDB mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 3.5 Die Ehrung wird vom Präsidenten des KDB bzw. dessen Beauftragten vorgenommen. Sie findet durch die Überreichung der Ehrennadel und /oder Urkunde statt. Für die Ehrung soll ein würdiger Rahmen vorgesehen sein.

### **4 Alle Ehrungen und Verleihungen werden durch Urkunden und Medaillen bestätigt (Ausnahme 2.6.)**

- 4.1 Die Ehrungen sind im offiziellen Verbandsorgan des KDB zu veröffentlichen. Die Geehrten werden in der Geschäftsstelle des KDB in einer Ehrenliste geführt.

### **5 Aberkennung**

- 6.1 Ehrungen können widerrufen werden, wenn ihre Träger sich aufgrund grob sport- und verbandsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind. Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, beschließen.
- 5.2 Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB) gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.
- 6.1 Verbandsehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.

### **7. Schlussbestimmungen**

**Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.**

- 8. **Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 2001 in Kraft.  
Geändert durch den ordentlichen Verbandstag am 09. November 2013.**